NACHRICHTEN DER



Scheiding /September 2002

24. Jahrgang - Nr. 258

Kontakt über: Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG). - Vorsitzende: Ursel Müller, Sägewerk 26, 55124 Mainz-Gonsenheim.
Konto HNG: Postbank Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60), Kontonr. 14 29 08 607

Erscheinungsvermerk

Die ***HNG-NACHRICHTEN*** erscheinen monatlich und haben allein die Gefangenenhilfe und Fälle staatlicher Repression zum Gegenstand. Die Ansichten einzelner Autoren und Leserbriefschreiber decken sich nicht immer mit den Ansichten der Schriftleitung und des HNG-Vorstands. Die Schriftleitung behält sich Kürzungen vor, wobei versucht wird, Sinnentstellungen zu vermeiden. Artikel und Briefe mit Namensnennung (auch Kürzel) werden von den Autoren verantwortet. Für irrtümlich abgedruckte Plagiate und unverlangt eingesandte Manuskripte und Beiträge wird keinerlei Verantwortung übernommen. Eine Rücksendung erfolgt nur bei beigefügtem Rückporto und nach Ermessen. V.i.S.d.P.: Mareike Brauchitsch c/o Ursel Müller, Sägewerk 26, 55124 Mainz-Gonsenheim.

Die ***HNG-NACHRICHTEN*** bleiben solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden sind. Eine Zurhabenahme gilt ausdrücklich nicht als Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Im Falle des Anhaltens oder der Nichtaushändigung sind die ***HNG-NACHRICHTEN*** mit den Gründen der Nichtaushändigung an den Absender zurückzusenden. Mitglieder der HNG e.V. erhalten die ***HNG-NACHRICHTEN*** kostenlos, ausgenommen, sie sind mindestens 6 Monate mit ihrem Monatsbeitrag im Rückstand.

Außenstehende können Einzelexemplare zum Preis von 3,-- Euro beziehen (Jahresabonnement: 31,-- Euro für 12 Ausgaben). Es handelt sich jeweils um Selbstkostenpreise einschließlich Versandkosten. Die ***HNG-NACHRICHTEN*** sind ebenso wie die HNG e.V. kein kommerzielles Unternehmen. Eventuelle Überschüsse werden für die karitative Arbeit im Sinne der Satzung der HNG e.V. verwendet.

Ein Richter, der für ein bloßes Meinungsdelikt eine langjährige Haftstrafe verhängt, begeht einen unerträglichen Willkürakt und damit Rechtsbeugung ...

... Rechtsbeugung ist schweres Unrecht. Wenn Rechtsbeugung aber zu Freiheitsentzug führt, handelt es sich um schwerstes kriminelles Unrecht!

(Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvR 2560/95)

An unsere Leser! Die HNG ist bemüht, die Eingriffe des BRD-Regimes in die politischen Grundfreiheiten nationaldenkender Menschen möglichst lückenlos zu dokumentieren. Bekanntermaßen handelt es sich bei Menschenrechtsverletzungen um Verbrechen, die nicht verjähren. Um die Verantwortlichen später einmal zur Rechenschaft ziehen zu können, brauchen wir möglichst viele Informationen zu den hier benannten Vorfällen. Dazu gehören auch die Namen von Staatsanwälten, Einsatzleitern der Polizei oder Richtern, die mit den jeweiligen Vorgängen zu tun haben. Zwar können wir aus Platzgründen leider nicht jeden Fall sofort in den *HNG-Nachrichten* abdrucken, dennoch wird jede Mitteilung sorgfältig archiviert und gerät nicht in Vergessenheit! Alle Leser sind deshalb nochmals nachdrücklich aufgefordert, die Schriftleitung über entsprechende Vorfälle möglichst umfassend zu informieren.

Bilanz des BRD-Regimes:
108.562 politische Verfahren wegen Meinungsdelikten
(in den letzten zwölf Jahren!)

Das sind allein 108.562 gute Gründe, die HNG zu unterstützen!

Unsere Forderung lautet:
Freiheit für alle verfolgten Nationalisten!
Schluß mit der Gesinnungsjustiz!



Rudolf Heß

– 46 Jahre Haft für den Versuch, den Krieg in Europa zu beenden!

– 46 Jahre Verletzung von Recht und Menschlichkeit!

– 15 Jahre nach seinem Tod im Besatzergefängnis vom BRD-Regime verleumdet!

Märtyrer des Friedens und Symbol der unterdrückten Freiheit in Deutschland!

Gefangenenliste

Anton Malloth	JVA, Stadelheimer Straße 12/13, 81579 München
Christian Reher	Möhlendyk 50, 47608 Geldern
Manfred Röder	JVA Waldeck, Fuchsbau 1, 18196 Waldeck
Josef Schwammberger	Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim
Ekkehardt Weil	Krümmede 3, 44791 Bochum
Dipl. Ing. Andreas Thoben	Baumannstr. 81, 83233 Bernau

Ausland und BRD-Postausland:

Michaelle Benson	#153936, C1201L, Broward Correctional Institution, 20421 Sheridan St, Fort Lauderdale, Florida 33332 USA **- n. A. -**
Michael Boyd	#765753, 13055 FM 3522, Abilene, Tx. 79601 USA **- n. A.-**
	Hinweis: Michael Boyd schreibt deutsch!
Keith Butcher	501615-2101-F.M. 369 N, Iowa Park. Texas 76367-6968, USA
Johan Dewulf	Cel Nr. 4567, Penitentiar Complex Brugge, Legeweg 200, 8200 Sint-Michiels, Belgien
Joe Erling	Moss Fengsel, Kirkegata 14, 1500 Moss, Norway
	Hinweis: Joe Erling schreibt englisch!
Marek Kowaalski	Po Box 8500086, 23642 / Florence-Colorado 81226, 8500 USA
Michael Lajoye	Nr. 41-85-C.2.204, Maison Centrale, 49, Rue de la 1ere Armee, F-68190 Ensisheim
Michael Linton	#804254, 1800 Luther Dr, Navasota TX, 77869 USA
João Martins	E.P.P.C. 7570-784 Carvalhal -GDL Portugal
Corey Monson	#785118, 1800 Luther Dr, Navasota TX, 77869 USA
Richard Pobatsznig	Paulricher Straße 2, JVA , A-9020 Klagenfurt, Österreich

Erich Priebke	Associazione Uomo e Libertà, Sg. E. Priebke, Via Cardinal Sanvelice N 5, I-00167 Roma
Richard Scutari	Reg.-Nr. 34840-080, US Penitentiary Max. P.O. Box 8500, Florence, CO 81 226 - 8500 USA
Ron Bach Shelby	547789 / 9601 / Spur 591 / Amarillo-Texas 19/019606 USA
Gerhard Schilcher	Paulricher Straße 2, JVA , A-9020 Klagenfurt, Österreich
Terje Sjolie	Kroksrud, Postboks 2, 2041 Klöfta, Norway
	Hinweis: Terje Sjolie schreibt englisch!
Karola Unterkircher	Kampilerhof, Honigbergweg 11, I-39030 Vintl-Weitental
Bobby Valentin	D 94547 314, P.O. Box 368, Chino, 91708 USA
Robert Vesterlund	Box 193, 87124 Härnösand, Schweden **- n. G. -**
Steve Viere	H 78372, Oak Hall 5052 up, Po Box 600, Chino, 91708 USA

Briefkontakt wünschen:

Christopher Björn Balbin	BKH - Haar (Station 22), Pf. 11 11, 85529 Haar
Maik Bauer	JVA Dissenchen, Oststr. 2, 03052 Cottbus **- n. A. -**
Jens von Behr	Limburger Straße 122, 65582 Diez/Lahn
Burkhard B. Böhm	Seidelstr. 39, 13507 Berlin
Norman Bordin	Baumannstr. 81, 83233 Bernau
Lars Bressler	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna
Jens Brinkmeier	Ahnser Straße 23, 31675 Bückeburg
Matthias Brussig	Ausbau 08, 16833 Wulkow
Martin Buttkus	Rostocker Chaussee 70, 18437 Stralsund
André Dierks	Gerichtsstraße 5, 58086 Hagen
Kay Diesner	Marliring 41, 23566 Lübeck
Steffen Drobnak	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna
Marcus Eckhardt	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna
Daniel Fessel	Anton-Puschkin-Straße 7, 99334 Ichershausen
René Fourmont	Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg
Mike Freitag	JVA Dissenchen, Oststr. 2, 03052 Cottbus **- n. A. -**
Jürgen Fuß	Haus 2, Luisenstraße 90, 53721 Siegburg
Thomas Gerlach	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna **- n. A. -**
Christian Gerum	Sudetenlandstraße 200, 86633 Neuburg-Herrenwörth
Olaf Geßner	Breitscheidstr. 4, 02625 Bautzen
Tobias Görick	JVA Dissenchen, Oststr. 2, 03052 Cottbus
Matthias Götz	Dr.-Traugott-Bender-Straße 2, 74740 Adelsheim
Marcus Gottwald	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna
Eike Gress	Baumannstr. 81, 83233 Bernau
Dirk Haase	Breidscheidtstr. 4, 02625 Bautzen
Meik Hagen	Schulenburger Landstraße 145, 30145 Hannover
Ronny Hahn	Karl-Marx-Straße 8, 98617 Untermaßfeld
Sascha Hempfling	Anton-Saefkow-Allee 22c, 14772 Brandenburg
Andreas Hesse	Am Forstgraben 11, 83410 Laufen-Lebenau
Thomas Hoffmann	Äußere-Passauer-Straße 90, 94315 Straubing
Manfred Huck	Kislauer Weg 5, 76669 Bad Schönborn
Georg Hutzler	Werner-von-Siemens-Straße 2, 92224 Amberg
Michael Kahle	Willohstr.13, 49377 Vechta
Lars Köhler	Glaubitzer Sraße 1, 01619 Zeithain
Jens Werner Klocke	Anton Saefkow-Allee 22, 14772 Brandenburg
Andreas Kirch	Trierer Landstraße 24, 54516 Wittlich

Daniel Kreuels	Luisenstraße 90, 53721 Siegburg
Steffen Krüger	Am Kaulksee 3, 17235 Neustrelitz
Chris Kulinski	Theodor-Fliedner-Platz 21, 33161 Hövelhof
Sascha Lamijon	Gerichtstraße 5, 58086 Hagen
Stefen Lange	Am Kaulksee 3, 17235 Neustrelitz
Alexander Larrass	Ludwigshafener Straße 20, 67227 Frankental
Sven von Loh	Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin
Richard Lorenz	Äußere Passauer Str. 90, 94315 Straubing
Julian Lorenzer	Wallgutstraße 2, 78462 Konstanz
Sandy Ludwig	Berliner Straße 38, 16515 Oranienburg
Mirko Meinel	Dresdener Straße 1a, 04736 Waldheim
Andre Millenautzki	Rudolf-Diesel-Straße 15, 67105 Schifferstadt
Stefan Moser	Langenwieden Weg 46, 59457 Werl
Thomas Mührenberg	Breidenbeck 15, Haus IV, 29525 Uelzen
Michel Nauschütz	Fallerweg 5, 54516 Wittlich
Andreas Ockenfeld	KMVA Karl-Bonhoeffer-Klinik, Station 18 b, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin
Markus Ott	Masurenstraße 28, 42899 Remscheid
Roy Petersen	Am Kaulksee 3, 17235 Neustrelitz
Alexander Pillert	Carl-von-Ossietzky-Straße 60 A, 99423 Weimar
Boris Poehner	Marktplatz 1, 96157 Ebrach **- n. G. -**
Enrico Preißler	Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau
Phiel Probst	Carl-von-Ossietzky-Straße 60 A, 99423 Weimar
Oliver Reimetz	Langenwiedenweg 46, 59457 Werl
Robin Richter	Dr. Traugott-Bender-Str.2, 74740 Adelsheim
Hans-Jürgen Scheffler	Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster
Frank Schild	Marliring 41, 23566 Lübeck
Mario Schieck	Lehrter Straße 61, 10557 Berlin
Lutz Schillok	Seidelstr. 39, 13507 Berlin
Frank Schmalenbach	Luisenstraße 90, 53721 Siegburg **- n. G. -**
Björn Schnieder	Tündersche Straße 50, Haus I, 31789 Hameln
Marc Sokolowski	Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim
Mark Stenilandt	Masurenstraße 28, 42899 Remscheid **- n. G. -**
Pascal Stolle	JVA Dissenchen, Oststraße 02, 03052 Cottbus
Jan Turlach	Am Kaulksee/Wessenberger Ch., 17235 Neustrelitz
Rüdiger de Vries,	Buchenallee 6, 47551 Betburg
Volker Wendland	Marliring 41, 23556 Lübeck
Thorsten Wetzel	Kolpingstr.1, 74523 Schwäbisch-Hall
Kevin Wienker	Ausbau 8, 16835 Wulkow
Patrick Wieschke	Carl-von-Ossietzky-Straße 60 A, 99423 Weimar **- n. A. -**
Michael Wolff	Breitenbeck 15, Haus 1, 29525 Uelzen
Sebastian Zehne	Karl-Marx-Str. 8, 98617 Untermasfeld
Marco Zint	Im Stemker 4, 99958 Gräfentonna

Sonja Schober	**Münchner Straße 33, 86551 Aichach**

Erläuterung zur Gefangenenliste: **- n. G. -**: neuer Gefangener, **- n. A. -**: neue Anschrift



Briefe an den Vorstand

WICHTIG: Die hier veröffentlichten Briefe an den HNG-Vorstand geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers bzw. Schriftleiters wieder. Namentlich gekennzeichnete Schreiben werden von den Verfassern verantwortet. Grundsätzlich gelten alle Schreiben an die Schriftleitung als Leserzuschriften, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Heil Euch - liebe Ursel und lieber Kurt

Wie geht es Euch denn so, ich hoffe doch gut? Mir geht es den Umständen entsprechend ganz gut, könnte aber wie immer besser sein. Freute mich sehr, als ich heute Euren Brief vom 28.07. bekam und auch vielen Dank für die Marken.
Mir macht auch z. Z. die große Hitze zu schaffen - bekomme immer Kopfschmerzen davon und kann nachts nicht schlafen.
Die Kassetten, welche mir bei einer Razzia eingezogen wurden habe ich auch wiederbekommen, mit den Worten: „wir bekommen sie von Ihrer Einstellung sowieso nicht los“. Das ist verdammt richtig, ich weiß wohin ich gehöre und wer ich bin. Ich bin ein Deutscher und auch richtig stolz darauf, daher ist es auch meine Pflicht für meine/unsere Heimat einzustehen und das ist keine Straftat.
Die Bonzen stellen uns aber als Verbrecher hin, nur weil wir die Wahrheit sehen und nicht ihre Lügen glauben. Die Frechheit schlechthin ist ja schon, daß sie unsere Großväter als Verbrecher hingestellt werden in dieser verfälschten Wehrmachtsausstellung. In meinen Augen sind die Bonzen die Verbrecher - ich würde sie anklagen wegen vorsätzlicher langsamer Vernichtung der Deutschen Rasse. Deutsche Soldaten kämpfen heutzutage für fremde Interessen, werden dann vielleicht noch abgeschossen - das alles für fremde Interessen?
Na ja, bald brechen auch für uns andere Zeiten herein und diese amerikanischen Verhältnisse in unserem Land werden abgeschafft.
Na gut liebe Ursel und lieber Kurt, das soll es für heute gewesen sein und ich freue mich schon auf Rückantwort von Euch.

In diesem Sinne alles Gute
Euer Kamerad Martin

Sei mir gegrüßt, liebe Kameradin!

Ich möchte nun Deine patriotischen Zeilen, welche mich diesmal erreichten, beantworten.
Danke für Deine positive Resonanz in Bezug auf unseren Kameradschaftsbund. Er ist bereits an viele Kameraden verschickt wurden, leider jedoch teilweise einbehalten wurden. Es fiel die süffisante Begründung von einer „kriminellen Vereinigung“! Die Rechtsgrundlagen sind jedoch im vornherein schon geklärt worden. Die Meinungen der Kameraden über diesen Bund gehen jedoch in verschiedene Richtungen. So bekamen wir sogar die Andeutungen/ Fragen, ob es eine Drohung wäre, wenn man sich diesem Zusammenschluß nicht anschließt!? Es ist manchmal wirklich schade und schwer bei einer solchen Borniertheit und offensichtlichem Desinteresse an der Verfolgung gemeinsamer Ziele den Glauben aufrecht zu erhalten. Bei vielen gilt die Parole nur mit der Fülle der Bierdose und wenn diese leer ist, ist auch kein Wille mehr da.
Ich kann Dich verstehen und sehe es ja selbst, wenn die „Kameraden“ entlassen werden. Nur wenige melden sich danach! Es ist wirklich schade und wenn wir untereinander nicht einstimmig sind, wie sollen oder wollen wir dann das System bezwingen?
Ich werde am Donnerstag in die JVA Tonna verlegt! Ein neuer Termin wegen gefährlicher Körperverletzung. Mal schauen was da rauskommt - viel Gnade erhoffe ich mir von diesen Scharlatanen nicht, aber wer braucht schon Gnade von Feiglingen. So, liebe Ursel, möchte dann auch meinen Zeilen wieder ein Ende setzen. Bitte richte Deinen nächsten Brief an obenstehende JVA und ändere bitte meine Anschrift in der HNG-Liste. Für Dein Bemühen möchte ich mich schon im voraus bedanken! Liebe Grüße an alle aufrechten Kameraden!

Mit kameradschaftlichem Gruß
Euer Kamerad Marcus

Heil Dir liebe Ursel!

Vielen Dank für Deine Zeilen und das beigelegte Porto, worüber ich mich sehr gefreut habe. Auch die drei Karten habe ich dankend erhalten, sie werden ihre Verwendung sicher finden.
Am Anfang wünsche ich Dir alles Gute für Deine Gesundheit und hoffe, daß Du Dich inzwischen etwas erholt hast!
Diesem Brief habe ich einen Zeitungsartikel aus der OTZ (Ost-Thüringer-Zeitung) beigelegt, über den

selbst ich sehr erstaunt war. Warum ist das in Deutschland nicht möglich? Weil wir in einem Land leben, das von Zion's regiert und von den Amis besetzt ist! Eigentlich ist es traurig, daß die Desinformation so um sich greifen kann und jeder Versuch dies zu ändern hier drinnen endet. Ich bin mir aber sicher, daß auch in Deutschland eine Zeit kommt, in der unsere Ahnen für Ihre Taten geehrt und nicht fälschlicher Weise verhöhnt werden. Zurzeit sieh es aber leider nicht so rosig aus, da ja alles zerspalten und zerrissen ist und zweitens glaube ich nicht, daß dieses verhaßte System durch Wahlen zu stürzen ist! Siehe Frankreich: Dort hetzten die Medien das Volk auf, so daß die nationale Opposition nicht zum Zuge kam. Sicher ist die französische nationale Opposition mehr schlecht als recht, aber es zeigt, wie mit einem zu erwartenden Wahlsieg umgegangen wird, so daß dieser nicht eintritt!
Genau so und nicht anders würde es hier geschehen, daher bin ich der Meinung, daß nur ein Volksaufstand von Nutzen ist, zumindest so lange es keine, alles umfassende Partei gibt.
So, nun aber auch etwas zu meiner Wenigkeit. Seit dem 25.7. bin ich nun endlich auf einer Arbeiterstation und habe daher auch wieder Arbeit. Dabei hat sich die Anstalt auch wieder etwas gedacht. Warum sitzt denn auf Arbeit ein Kinderschänder neben mir, mit dem es vor knapp einem Jahr schon Probleme gab? Und wie kann es sein, daß dieser am selben Tag anfing wie ich? Doch auch nur um mich zu irgendwelchen Handlungen zu reizen, wodurch ich zwangsläufig wieder disziplinarische Maßnahmen bekomme! Allgemein sehe ich darin eine Provokation. Aber ohne mich! Dieser Hund hat schon eine Anzeige gegen mich gemacht, ein zweites Mal falle ich nicht darauf herein. Die Namen sind gemerkt! Dieses Delikt verjährt nicht, weder in unseren Köpfen noch in den Köpfen der Opfer!
Die Beamten mögen mich zwar für krank halten, aber in meinen Augen sind jene nicht bei Verstand die diesen Abschaum tolerieren.
In diesem Sinne möchte ich dann den Brief aus dem Systembunker Hohenleuben beenden.

In Treue fest und im Geiste frei und ungebrochen!
Mit den besten Wünschen
Steffen

Liebe Ursel, lieber Kurt!

Nun möchte ich Euch nach langer Zeit endlich mal wieder ein paar Zeilen schreiben und ich hoffe wie immer auf Eure beidige Gesundheit und Wohlbefinden. Bei mir ist hier soweit alles in bester Ordnung. Liege mit einem guten Kameraden zusammen. So gibt es auch weniger Differenzen bei Diskussionen und Ähnlichem.

Solidarität ...

Weltweite Organisationen für nationale politische Gefangene:

England:
C.O.T.W.
(Behind the Bars)
PO Box 3017
Barnet. Herts.
EN4 9PY

Frankreich:
Collectif d'Entraide aux Prisonniers Europeens (CEPE)
MBE 188, 44rue Monge
F - 75005 Paris

Schweden
The A.B.
Box 3101
200 -22 Malmö

Slowakei
Women f. Aryan Unity
A.Z., P.O. BOX 62
91601 Stará Turá

Belgien:
CONSORTIUM,
De Levensboom
Acasialaan 27
9250 Waas Munster

Portugal:
Justitia & Liberdade
APTD 14.121
1064- 002 Lissabon
Codex / Portugal
http:/www.go.to /justicaliberdade

U.S.A.
Thule Publication, PO Box 4542
Portland. OR 97208
Im Internet: **http://www.thulepublications.com**

Serbien
SF/RGJ
P. Fah 138
35000 Jagodina

Spanien
Alternativa Europea
Ap.correos 877
08080 Barcelona

Australien:
Australian R. M.
P.O.Box 2047
Rockingham WA 6168

Neuseeland:
Western Destiny
P.O. Box 1627
Parap. Beach

französisch-amerikanische Gefangenenhilfsgruppe zu erreichen über:

World Church of the Creator
P.O. Box 2002
USA - East Peoria, IL 61611
Im Internet: **http://www.wcotc.com**
http://www.creator.org

Die HNG ist stets bemüht, ihre weltweiten Verbindungen zu nationalistischen Gefangenenhilfsgruppen kontinuierlich auszubauen. Derzeit arbeitet das Auslandsreferat daran, entsprechende Kontakte auch nach Rußland und Griechenland zu knüpfen.

Vernetzung

Nationale und Freie Infotelefone:

NIT-Berlin (Rep)	0 30-4 62 89 17
F.I.T. Hamburg	0 40-72 97 88 85
F.I.T. Mecklenburg	03 81-6 00 96 72
NIT-Rheinland	02 11-6 10 83 04
NIT-Thüringen (NPD)	0 36 21-75 72 08
NIT-Südbayern	0 89-62 00 02 80
NIT-Karlsruhe	07 21-9 51 05 35
NIT-Lübeck (Bündnis Rechts)	04 51-6 11 06 22
NIT-Bayern-Franken	0 93 21-92 74 20
NIT-Pommern	03 99 54-3 90 85
NIT-Schweiz	0041-56-6310365

Gefangenenhilfe / Rechtshilfe:
HNG im Internet:
http://hng-nachrichten.com
E-Mail: **hng-nachrichten@firemail.de**

Deutsches Rechtsbüro:
http://www.deutsches-rechtsbuero.de

Hoffmann-von-Fallersleben-Bildungswerk und Gerhard-Kaindl-Stiftung:
http://www.fallersleben-bildungswerk.de

Zeitschriften / Medien:
Radio Germania:
http://www.radio-germania.com
http://www.radio-germania.org
http://www.radio-germania.net
http://www.radio-germania.de
http://www.radio-germania.tk

Der Weiße Wolf
http://wolf88.cjb.net/

Internetprojekte:
Frank Rennicke: **http://www.rennicke.de**
Exilstaat VLDO
(GDO, NDO, StDO): **http://www.vldo.net**
Nationaler Widerstand: **http://widerstand.com**
Freies Franken: **http://talk.to/Franken**
KS Stralsund: **http://stoertebeker.net**
Mädelbund: **http://fmb99.cjb.net**
Die Kommenden/Triskele:
http://die-kommenden.net/triskele
NPD-Verbotsverfahren:
http://www.npd-verbotsverfahren.de
http://www.nwbayern2.de
V7Versand: **http://www.V7Versand.com**
zeitgeschichtliche Bücher:
http://www.privatarchiv-rueckert.de/

Ich wurde ja aus meiner vorherigen „Behausung" hierher strafverlegt. Ich wollte auf der Station einen Mithäftling daran hindern, gebrauchte Spritzen und Sonstiges zu verticken. Tja, „Nazis" die für Ordnung sorgen sind halt nicht gern gesehen. Hier ist es aber auf jeden Fall humaner als in Ichtershausen. Letzten Freitag hatte ich Anhörung zwecks vorzeitiger Entlassung. Wie geahnt, wurde es abgelehnt. Der Richter will im Ernting nochmal prüfen, ob man mich entlassen könne.
Nun, der ZOG hat noch eine Repressalie gegen mich wegen § 131 StGB (Gewaltdarstellung). Dann ist endlich alles vom Tisch. Vielleicht klappt es ja bald mit der Entlassung. Ich werde Euch dann auf jeden Fall rechtzeitig bescheid geben.
Bis dahin verbleibe ich mit den besten Wünschen für Geist und Körper.

14 Words
Philipp

Seid treu und aufrecht gegrüßt Ursel und Kurt!

In den letzten zwei Tagen bekam ich jeweils einen Brief von einem von Euch, worüber ich mich natürlich gefreut habe in Anbetracht der letzten Aktionen der hier arbeitenden Staatsdiener. Dank geht natürlich auch wieder an Euch für Eure Zeilen und Briefmarken und in der Hoffnung, daß es Euch an Leib und Seele bestens geht, beginne ich nun mit der Beantwortung.
Bevor ich beginne, möchte ich Euch beiden einmal für Eure immer wieder aufbauenden Worte und für Eure Unterstützung danken, denn es ist mittlerweile wirklich schwierig geworden in diesem BRD-Regime und seinen Kerkern, ganz besonders wenn man als Nationalist versucht seine Haftstrafe ganz normal zu verbüßen. Wir sind Kämpfer für Recht und Freiheit und werden schon außerhalb der Mauern mit diesen verdammten Erziehungs- bzw. Umerziehungsmaßnahmen konfrontiert. Unsere Reaktion ist der Kampf gegen die „Bosse" und die „Andersdenkenden", dafür werden wir in den Kerker gesteckt, als „Strafe". Doch die wahre „Strafe" beginnt erst hier drinnen, denn hier gibt es, wie Kurt es so schön ausdrückt „Staatsdiener, die denken sie wären allmächtig". Und genau diese sind die, die uns täglich mit ihren Schikanen und Repressalien das Leben schwer machen! Doch das ist nicht die Strafe, sondern unsere Hilflosigkeit gegenüber diesen Zion's, man kann ja nichts gegen sie tun, genau da setzen Kameraden wie Ihr an und das hilft über so manche ausweglose Situation hinweg.
Nun Ursel zu Deinen Zeilen, an dem Beschluß kann ich nur so viel sagen, man verweigert uns diesen zur Einsicht, mit der Ausrede, dieser sei nur für Beamte bzw. Bedienstete zur Einsicht da. Für die

Kameraden im hiesigen Kerker und mich ist dies eine weitere Schikane, aber mittlerweile belächeln wir die ganze rote Sch... hier und lassen denen ihren Spaß, denn der Tag wird kommen, wo diese „wieder“ ganz unten sind und betteln!
Ich kriege immer wieder einen Hals, wenn ich sehe, wie schnell es hier bei manchem (nicht Nationalen) geht mit der vorzeitigen Entlassung bzw. Lokkerungen. Ich warte nun seit November 2001 auf eine Anhörung zur vorzeitigen Entlassung und es tut sich absolut nichts! Nach Lockerung frage ich schon gar nicht mehr. Am Freitag, dem 19.7. sagte man mir ich sei dann am Mittwoch, dem 24.7. in der Lockerungskonferenz. Am Montag, dem 22.7. brachte man mir dann nach Einsichtnahme meiner Akte ein Schreiben von der Abteilungsleitung, daß ich nun doch erst im September in dieser Konferenz wäre. Einen Monat später ist meine Haftstrafe vorerst beendet, eine tolle und gleichberechtigte Resozialisierung ist das. Na ja, mir soll es egal sein, doch eines weiß ich, diese Haftzeit hat mich ganz und gar nicht davon überzeugt, daß ich einen Fehler begangen habe. Was mir bewußt geworden ist, ist gegen wen ich kämpfen muß!
Übrigens, die von Dir beigefügte Kopie ist bei mir auch nicht angekommen, man hat mir aber nichts gesagt, zwecks Einziehung usw. Ja Ursel, den Aufruf besprechen die Kameraden und ich bei der morgigen Freistunde und wir überlegen dann, wie wir ihn zu Dir bekommen.
Gut, das soll es für heute gewesen sein. Es grüßen Euch die Kameraden Maik Bauer, Pascal Stolle, Andy Schneider, Marco Sydow, Tino Dargel, Sebastian Mewes, Sven Schmidt und die Kameraden Burm, Hoffmann und natürlich meiner einer! Bis zum nächsten Schreiben verbleibe ich

Mit unserem Gruß
Euer Kamerad Tobias

Heil Dir, liebe Ursel!

Danke vielmals für Deine getreuen Zeilen vom 9. Brachet mit samt Marken, worüber ich mich sehr freute.
So, nun kenne ich meinen genauen Entlassungstag, der nächste Woche am 23. sein wird, da ich während meiner Haft ein paar Freistellungstage erworben habe. Nun habe auch ich es geschafft und werde dann in die sogenannte „Freiheit“ entlassen, aber ich muß sagen, in den über 3 Jahren meiner Kerkerhaft lernte ich die Bedeutung des Wortes „Kameradschaft“ wirklich kennen und ich muß sagen, von denen ich sehr viel gehalten habe sind nicht viele in der Lage gewesen sich ein Blatt Papier und Stift zu schnappen und auch nur ein paar Zeilen zu schreiben.
Na ja, egal, sie haben ihren wahren Charakter gezeigt und darüber bin ich auch froh, denn leichter in dieser Situation allein gelassen, als im Felde den Dolchstoß zu erhalten.
Aber ich lernte auch gute Leute kennen, die nicht nur zu guten Kameraden, sondern auch zu guten Freunden wurden, was mir persönlich sehr wichtig ist.
Auch möchte ich Dir und Kurt für die lange und sehr zuverlässige Unterstützung in jeder Situation danken, was mir doch so manche Aufgaben leichter machte. Werde nach meiner Entlassung auch weiterhin in Kontakt bleiben und auch weiterhin für unsere Sache eintreten und mich stark machen...
Hoffe das es Dir und Kurt gut geht und drücke Euch im Geiste fest die treue Kameradenhand und verbleibe bis demnächst

Mit unserem Gruß
Benny

Heil Dir, liebe Kameradin,

Ich habe gute Nachrichten von meiner letzten Gerichtsverhandlung. Ich habe einen Sieg gegen das Hass-Gesetz errungen, somit ist die Strafspanne jetzt nur noch 2 - 20 Jahre. Am 12. August habe ich Gerichtsverhandlung. Diese Nachricht hat mich sehr glücklich gemacht, meine Familie auch. Ich hoffe ich kann in meinem nächsten Brief von einer kleinen Neustrafe berichten, vielleicht sogar von der Freiheit. Nach dem 15.09. werde ich wieder in das alte Gefängnis zurück verlegt, in Texas. Wenn Du mir also schreibst, dann schreibe doch bitte dorthin. Ich hasse Abilene, weil es West-Texas ist - dort gibt es so wenig Grün.
Am 3. August werde ich 30 Jahre alt - da wird es langsam mal wieder Zeit für Freiheit. Ich bin schon seit 6 1/2 Jahren, seit dem 4.04.1996 in Haft - das ist eine sehr lange Zeit, da freue ich mich sehr auf die Freiheit!
Ja Ursel, ich habe Unterstützung von meiner Familie und von Kameraden. In jedem Gefängnis gibt es 30 - 50 Kameraden und wir unterstützen uns einander wie in einer Familie. Für heute verbleibe ich

mit völkischem Gruß
Michael

Dokumentation

15. Todestag von Rudolf Heß in Wunsiedel

Nachdem nach dem Tod von Rudolf Heß Jahr für Jahr immer mehr Menschen an dem Gedenkmarsch zu seinem Todestag teilnahmen, folgten in den 90er Jahren Verbote, riesige Polizeiaufgebote, Verfolgungen und unglaubliche Maßnahmen. Man war sogar gezwungen ins Ausland auszuweichen - 1994 hatte man es in Luxemburg mit haßtriefenden Polizeischergen zu tun, die Kameraden wurden geprügelt und mußten sogar Spießruten laufen. 1996 mußten die meisten Kameraden mehr als 24 Stunden in Polizeigewahrsam verbringen, 1997 wurden beispielsweise in Baden-Württemberg 116 „Meldeauflagen“ erteilt und bekannte Nationalisten wurden, egal an welchem Ort, überwacht. In späteren Jahren konnten nur noch Einzelaktionen durchgeführt werden.

Umso erstaunlicher war es, daß es RA Rieger im Jahr 2001 gelang, einen Heß-Marsch - sogar direkt in Wunsiedel - anzumelden, durchzuklagen und durchzuführen und auch die Anmeldung für die nächsten Jahre genehmigt zu bekommen. Hierfür gebührt RA Rieger außergewöhnliches Lob und der Dank aller Kameraden!



Auch in diesem Jahr hat RA Rieger den Gedenkmarsch durchgesetzt und dieser muß als überwältigender Erfolg gewertet werden. Die Versammlungsleitung zeigte sich zunächst erstaunt, daß das Landratsamt (vertreten durch die Herren Seiszer und Unglaub) unter Abänderung der ursprünglich angemeldeten Marschroute die Anweisung gab, daß der Gedenkmarsch durch die ehemalige Adolf-Hitler-Straße (heute Maximilianstraße) führen sollte. Die Versammlungsleitung hatte in ihrer Anmeldung bewußt auf diese Straße verzichtet, um keinen Verbotsgrund zu liefern. Nun aber marschierten etwa 3000 nationale Menschen auf Anweisung des Landratsamtes auch durch die ehemalige Adolf-Hitler-Straße, um dem Friedensflieger Rudolf Heß im 15. Jahr nach seiner Ermordung in der Stadt seiner letz-



ten Ruhe die Ehre zu erweisen.

Langsam und bedächtig bewegte sich der große Gedenkzug durch die Straßen, begleitet durch leise klassische Musik von Beethoven, der Lieblingsmusik von Heß. Diszipliniert wurden kleine verstreute Häuflein antifaschistischen Pöbels mit ihrem Geschrei sich selbst überlassen. Die Vielzahl der Einwohner hatte unser Anliegen durchaus verinnerlicht und verhielt sich angemessen. Eine Reihe Wunsiedeler Bürger schlossen sich dem Marsch an. Das Landratsamt hingegen hatte bis zur letzten Minute alles getan, um den großen Gedenkmarsch zu verhindern. So wurde die Anreise der Teilnehmer durch schikanöse Polizeikontrollen an den Stadtgrenzen massiv beeinträchtigt. Es kam zu einer zeitlichen Verzögerung der Veranstaltung, weil ganze Reisegruppen bis zu 6 Stunden in den Kontrollen festgehalten wurden. Die Versammlungsleitung ließ sich aber nicht unter Druck setzen und kündigte an, ihr geplantes Programm ohne Abstriche durchzuführen.

Die Teilnehmerzahl hat alle Erwartungen übertroffen! Besonders erfreulich war die große Anzahl ausländischer Teilnehmer. Abordnungen kamen aus Schweden, Finnland, Estland, Dänemark, Spanien, Italien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und der Ostmark, um den großen Europäer Rudolf Heß zu ehren. Zum Mordfall Rudolf Heß sprachen besonders ausführlich Wolfgang Juchem, Thomas Wulff und der Veranstalter RA Jürgen Rieger. Eine Grußansprache des stellvertretenden NPD-Vorsitzenden, Holger Apfel, dokumentierte die Bedeutung des Mordfall Rudolf Heß für die nationale Opposition über alle organisatorischen Grenzen hinweg. Das Rahmenprogramm wurde u. a. durch Live-Auftritte des Liedermachers Michael Müller abgerundet.

Trotz aller Schikanen wurde Wunsiedel 2002 letztlich der Erfolg, auf den die Versammlungsleitung hingearbeitet hat. Auf dieser Basis können wir Wunsiedel 2003 gelassen entgegen sehen.



Rechtskampf

Bezug der Zeitschrift „Nation und Europa“ im Abonnement gestattet

In einem Beschluss hat das Landgericht Gera (Az. StVK 547/01 Vollz vom 18.06.2002) den Bezug der Zeitschrift „Nation und Europa“ für Häftlinge in der Justizvollzugsanstalt gestattet.

Zuvor hatte die Anstaltsleitung der JVA Hohenleuben unserem Kameraden Thomas Gerlach den Bezug von „Nation und Europa“ im Abonnement mit der Begründung verweigert, daß eine Genehmigung des Bezuges das Ziel des Vollzuges gefährden würde. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß der Antragsteller auf einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht sei und die begehrte Zeitschrift einen schädlichen Einfluss auch auf andere Gefangene nehmen könne. Die Anstaltsleitung wies außerdem darauf hin, daß die Zeitschrift „Nation und Europa“ im Verfassungsschutzbericht 2000 des Bundesministeriums als „bedeutsamstes rechtsextremistisches Strategie- und Theorieorgan“ angesehen wird. Ein Bezug in der Vollzugsanstalt sei deshalb insbesondere bei Gefangenen, die wegen rechtsextremistischer oder im Sinne des Rechtsextremismus politisch motivierter Straftaten verurteilt seien, völlig ungeeignet, um das Vollzugsziel zu erreichen.

Dem widersprach das Landgericht Gera unter Vorsitz von Richter Biewald. Im Beschluss heißt es u. a.:

„Das Strafvollzugsgesetz bietet, trotz der Tatsache, daß die Zeitschrift „Nation und Europa“ verfassungswidrige Beiträge enthält, wovon sich die Kammer durch Lektüre der vom Antragsteller übergebenen Exemplare überzeugen konnte, keine Rechtsgrundlage für ein Verbot des Bezuges der Zeitschrift im Abonnement.

Die Schrift „Nation und Europa“ ist eine Zeitschrift im Sinne des § 68 StVollzG, es handelt sich bei „Nation und Europa“ um eine Publikation, die technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu vermitteln.“ (...) „Die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben ist insoweit verpflichtet, weniger einschneidende Maßnahmen als das grundsätzliche Verbot des Abonnements zu ergreifen. Sie muß daher, auch unter großen Anstrengungen, eine Kontrolle der eingehenden Hefte vornehmen, gegebenenfalls muß der Freistaat Thüringen dafür Sorge tragen, daß zusätzliche Beamte eingestellt werden, um die Kontrolle der Zeitschriften zu realisieren.“

Der Antragsteller darf die Zeitschrift also grundsätzlich im Abonnement beziehen, darf aber getrost davon ausgehen, daß ein hoher Prozentsatz der eingehenden Hefte nach Einzelprüfung der Anstalt nicht ausgehändigt werden. Darauf wies der Richter in seiner Begründung nochmals ausdrücklich hin.

Geistesinquisition = Behördenwillkür = Postquarantäne

Es wird auf das Anwaltsschreiben in den HNG-Nachrichten im Juli hingewiesen.

Allen Betreffenden zur Kenntnisnahme:

Das allgemeine Beschlagnahmen der HNG-Nachrichten ist Unrechtmäßig und wird - ab sofort - gerichtlich und durch einen Rechtsanwalt der HNG verfolgt werden.

Unbedingt erforderlich ist bei Beschlagnahme eine Sofortmeldung an:
Ursel Müller(Anschrift bekannt), mit Tagesdatum, damit der Rechtsanwalt die gesetzliche Widerspruchsfrist einhalten kann.

Rechtskampf

Abenteuerliche Strafverfolgung zum Ersten

Das Vorgehen der bundesdeutschen Strafverfolgungsorgane nimmt derzeit immer skurrilere Formen an. Immer drastischer werden die „Maulkorbparagraphen“ des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht. Der hier geschilderte Fall ist einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bremen entnommen, worin dem Angeklagten mal wieder der allseits beliebte Paragraph 86 a angehext werden soll.

Dem beschuldigten Kameraden wird vorgeworfen, am Tattag auf einem Bahnhofsvorplatz ein schwarzes T-Hemd unter der geöffneten Jacke getragen zu haben, auf welchem deutlich sichtbar die Buchstaben „NSDAP“ zu lesen waren. Darüber sei ein stilisierter Reichsadler abgebildet. Wie die Staatsanwaltschaft selbst festgestellt hat, ist das T-Hemd tatsächlich mit der vollständigen Buchstaben-Kombination „CONSDAPLE“ bedruckt. Diese Buchstaben-Kombination ist nach Ansicht der Staatsanwaltschaft inhalts- bzw. bedeutungslos und solle bei einer Überprüfung den Anschein erwekken, dass es sich nicht um die Verwendung von verbotenen Kennzeichen handele, obgleich dies mit dem Tragen unter teilweise verdeckender Kleidung erreicht wird. Das T-Hemd war nach Auffassung der Bremer Staatsanwaltschaft mit seinem Aufdruck in der von dem Angeschuldigten getragenen Weise einem verbotenen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich.

Diese Strafverfolgung kann schlicht und einfach nur als abenteuerlich bezeichnet werden. Da natürlich eine Verurteilung des hier beschuldigten Kameraden nicht ausgeschlossen werden kann, ergeht an dieser Stelle die formelle Bitte, das Tragen jenes T-Hemdes in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Abenteuerliche Strafverfolgung zum Zweiten

Polizeibeamte des Schutzbereiches Dahme-Spreewald (Brandenburg) führten im Juni 2001 einen Einsatz zur Verhinderung eines Skinheadkonzerts in Bestensee durch. Im Rahmen dieses Einsatzes stellte die Polizei ein T-Hemd sicher. Das T-Hemd trug auf der Vorderseite den Aufdruck „SOKO MEGA, Hier steht euer Broterwerb!“. Die Rückseite trägt über einer symbolisierten geballten Faust den Aufdruck: „Im Zorn entfuhr‘s dem alten Recken, Ihr könnt mich all im Arsche lecken! Götz von Berlichingen“.

Der betroffene Kamerad widersprach der Sicherstellung mit dem Hinweis, dass in den o. g. Aufdrukken kein Straftatbestand auszumachen sei - hierauf erhielt er jetzt einen Widerspruchsbescheid.

Darin wird der Widerspruch des Kameraden als unbegründet zurückgewiesen. Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Polizei sei das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) vom 19. März 1996. Gemäß dieser Gesetzesgrundlage könne die Polizei Sachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherstellen.

Im Widerspruchsbescheid heißt es u. a.: „Die öffentliche Ordnung stellt die begriffliche Sammlung aller Normen dar, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander vom überwiegenden Teil der Bevölkerung angesehen werden. Diese Wertvorstellungen sind auf dem im Wandel begriffenen Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und Pietät von Bedeutung.

Die öffentliche Sicherheit umfasst u. a. den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen, höherrangige Rechtsgüter, sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung.“

Im Land Brandenburg sei die Mobile Einsatzeinheit gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit (MEGA) geschaffen worden, um der Bevölkerung ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Durch das öffentliche Tragen des hier sichergestellten T-Hemdes gebe der Träger der Bevölkerung Grund zur Annahme, dass die Polizei diese Aufgabe nicht leisten könne. Somit entstünden Zweifel an der Wirkung der MEGA, weil sie sich gezielt provozieren lässt, ohne dagegen vorzugehen. „Die Erschütterung des Vertrauens in die Polizei stellt einen direkten Angriff auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens dar. (...) Aus diesem Grund ist jeder Angriff auf den Staat und seine Organe als ein direkter Angriff gegen die öffentliche Ordnung zu verstehen.“

Weiterhin würden die genannten Umstände durchaus den Verdacht der Beleidigung nach § 185 StGB zulassen.

Um der Logik des beschlussfassendem Beamten zu folgen, stellt allein ein (nicht näher begründeter) Verdacht der angeblichen Beleidigung von Polizeibeamten, einen Angriff auf den Staat und somit einen Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Soweit nur die Schlussfolgerung des vorliegenden „Beschlusses“.

Abenteuerlich...

Urteil

Bundesgerichtshof Beschluss

AZ: 3 StR 495/01

vom 31. Juli 2002
in der Strafsache
wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 31. Juli 2002 gemäß § 121 Abs. 2 GVG beschlossen:

Für die Beurteilung, ob ein Kennzeichen „zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, kommt es nicht darauf an, daß das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat.

Gründe:

I. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt und ein sichergestelltes Stoffabzeichen eingezogen. Auf seine Berufung hat das Landgericht dieses Urteil aufgehoben und ihn freigesprochen.

Nach den Feststellungen trug der Angeklagte beim Besuch einer öffentlich zugänglichen Waffen- und Sammlerbörse auf dem linken Ärmel seiner Jacke in Oberarmhöhe für jedermann sichtbar ein aufgenähtes Abzeichen aus schwarzem Stoff in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks, in das parallel zu allen drei Rändern ein goldfarbener Streifen und zentriert innerhalb dieser Streifen in goldfarbener Frakturschrift das Wort „Schlesien" eingewirkt waren.

Während der Zeit des Nationalsozialismus trugen Angehörige der Hitlerjugend als Teil der Uniform auf dem linken Oberarm ein schwarzes Stoffdreieck mit einer aufgesteckten goldfarbenen Umrandung, Innerhalb des Dreiecks befand sich die zweizeilige Angabe der Organisationseinheit des Uniformträgers, nämlich Obergebiet und Gebiet. In Form und Größe entsprach das „Armdreieck" der Hitler-Jugend dem vom Angeklagten getragenen Abzeichen.

Das Landgericht hat eine Straftat des Angeklagten verneint. Das von ihm verwendete Abzeichen sei dem „Armdreieck" der Hitler-Jugend nicht „zum Verwechseln ähnlich". Ein unbefangener Betrachter, der über keine besonderen Kenntnisse verfüge, halte es nicht für die Nachbildung des Kennzeichens der Hitler-Jugend, weil er das Original nicht mehr kenne.

Gegen das Berufungsurteil hat sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision gewendet, mit der sie die Verletzung sachlichen Rechts gerügt hat.

II. Das Kammergericht (vgl. NStZ 2002, 148) hält die Revision für begründet und möchte das angefochtene Urteil aufheben sowie die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverweisen. Es ist der Ansicht, das vom Angeklagten getragene Abzeichen sei dem „Armdreieck" der Hitler-Jugend und damit dem Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation „zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB. Maßgeblich dafür sei, daß es nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters wegen seiner charakteristischen Merkmale und des durch sie vermittelten Symbolgehalts als Kennzeichen der Hitlerjugend angesehen werden könne. Auf einen gewissen Bekanntheitsgrad des Kennzeichens und der ihm zuzuordnenden nationalsozialistischen Organisation komme es nicht an.

An der beabsichtigten Entscheidung sieht sich das Kammergericht durch die Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 7. Dezember 1998 (BayObLG NStZ 1999, 190, 191) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 19. Juni 2000 - 2 Ss 177/00 - (Leitsatz abgedruckt in NStZ-RR 2001, 42 und NJ 2000, 551) gehindert, in denen die Rechtsansicht vertreten wird, daß ein Kennzeichen dem Originalkennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation nur dann „zum Verwechseln ähnlich" sei, wenn zusätzlich ein gewisser Bekanntheitsgrad des Kennzeichens als Symbol gerade einer bestimmten, dem „Mann auf der Straße" als solcher bekannten verfassungswidrigen Organisation bestehe (vgl. BayObLG aaO).

Das Kammergericht hat die Sache daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

„Ist ein Kennzeichen nur dann „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB, wenn das zugrunde liegende Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer bestimmten, jedem bekannten verfassungswidrigen Organisation hat?“

Der Generalbundesanwalt hat beantragt zu beschließen:

„Für die Beurteilung, ob ein Kennzeichen „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, kommt es nicht darauf an, daß das zugrunde liegende Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer bestimmten, jedem bekannten verfassungswidrigen Organisation hat.“

III. Die Vorlegungsvoraussetzungen sind erfüllt. Das Kammergericht kann nicht wie beabsichtigt entscheiden, ohne von den tragenden Gründen der Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Oberlandesgerichts Dresden abzuweichen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind dem hier vorliegenden im wesentlichen gleich gelagert. In allen Verfahren ist über dieselbe Rechtsfrage zu entscheiden, die nur einheitlich beantwortet werden kann (vgl. BGHSt 29, 252, 254; 44, 107, 110).

IV. Die vorgelegte Rechtsfrage ist zu verneinen.

Ein Kennzeichen ist dem Originalkennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne von § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB, wenn es aus der Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters die typischen Merkmale aufweist, welche das äußere Erscheinungsbild des Kennzeichens einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen prägen, und dadurch dessen Symbolgehalt vermittelt. Für die Beurteilung der Verwechselungsgefahr kommt es nicht darauf an, daß das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat. Soweit der Beschluß des Senats vom 25. Oktober 1995 (vgl. NStZ 1996, 81), der zu § 86 a Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB aF ergangen ist, dahin verstanden werden könnte, daß das Kennzeichen einen bestimmten Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation haben muß, hält der Senat daran nicht fest.

1. Ausgangspunkt für die Beantwortung der vorgelegten Rechtsfrage muß § 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB sein, da § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB den in diesen Vorschriften genannten Kennzeichen solche gleichstellt, die ihnen „zum Verwechseln ähnlich“ sind.

Nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich im Inland Originalkennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet. Auf einen gewissen Bekanntheitsgrad des Kennzeichens als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation kommt es dabei entgegen vereinzelten Meinungen in der Literatur (vgl. Hörnle NStZ 2002, 113, 115; Weinmann NJ 1998, 522, 523) nicht an (vgl. BayObLGSt 1998, 202,203).

a) Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Es enthält weder in der Definition des Begriffs „Kennzeichen“ (§ 86 a Abs. 2 Satz 1 StGB) noch in der Auflistung der verfassungswidrigen Organisationen (§ 86 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr 1, 2 und 4 StGB) Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Tatbestandes auf Kennzeichen und Organisationen, denen eine gewisse Bekanntheit zukommt.

b) Eine einschränkende Auslegung wäre auch mit den weit gespannten Schutzzwecken des § 86 a StGB, dessen Schutzgüter der demokratische Rechtsstaat und der politische Friede sind (vgl. Rudolphi in SK-StGB 53. Lfg. § 86 a Rdn. 1; Tröndle/ Fischer, StGB 50. Aufl. § 86 a Rdn. 1), nicht in Einklang zu bringen.

aa) Die Vorschrift richtet sich zunächst gegen eine Wiederbelebung der verfassungswidrigen Organisation und der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Es soll bereits jeder Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine rechtsstaatswidrige politische Entwicklung in dem Sinne, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen in der durch das Kennzeichen sym-

bolisierten Richtung geduldet würden (vgl. BGHSt 25, 30, 33; 31, 383, 387: Laufhütte in LK 11. Aufl. § 86 a Rdn. 1). Die öffentliche Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation begründet die Gefahr einer solchen Wiederbelebung, weil in ihr ein werbendes Bekenntnis zu der Organisation und deren verfassungsfeindlichen Zielen unabhängig davon liegt, ob es einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, die öffentliche Zurschaustellung weithin unbekannter Symbole sei nicht geeignet, Aufregung in der Bevölkerung zu verursachen oder eine negative Berichterstattung im Ausland zu provozieren (vgl. Hörnle NStZ 2002, 113, 114 f.). Denn zum einen wird § 86 a StGB allgemein als abstraktes Gefährdungsdelikt verstanden (vgl. BGHSt 23, 267, 268, 270; Stree/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 86 a Rdn. 1), so daß der Tatbestand eine konkrete Gefährdung des politischen Friedens nicht voraussetzt. Zum anderen ist es im Interesse der Wahrung des politischen Friedens ein Anliegen, auch die Verbreitung solcher Kennzeichen unter Strafandrohung zu verhindern, die bei in- und ausländischen Beobachtern mit besonderer Sachkunde den Eindruck hervorrufen können, in der Bundesrepublik Deutschland würden rechtsstaatswidrige - insbesondere rechtsradikale - Entwicklungen geduldet (vgl. BGHSt 25, 30, 33),

bb) Auch der weitere Schutzzweck des § 86 a StGB, die von der Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation ausgehende gruppeninterne Wirkung zu unterbinden, verbietet eine einschränkende Auslegung: Neben der Werbung nach außen erfüllen Kennzeichen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen. Ihre Verwendung erlaubt es Gleichgesinnten, einander zu erkennen und sich als eine von „den anderen“ abgrenzbare Gruppe zu definieren (vgl. Hörnle NStZ 2002, 113, 114). Dabei kommt es auf einen gewissen Bekanntheitsgrad des Kennzeichens als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation nicht an, weil die Verfestigung gegenseitiger Bindungen Gleichgesinnter, denen der Symbolgehalt des Kennzeichens bekannt ist, die naheliegende Gefahr einer Wiederbelebung der verfassungswidrigen Organisation begründet.

cc) Schließlich widerspräche eine einschränkende Auslegung auch dem aus den Schutzzwecken abgeleiteten Ziel des § 86 a StGB, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - ungeachtet der mit ihrer Verwendung verbundenen Absichten - aus dem politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland zu verbannen (vgl. BGHSt 25, 30, 33; BayObLG NStE Nr. 5 zu § 86 a StGB). Dies kann effektiv nur erreicht werden, wenn sich die Strafandrohung des § 86 a StGB auch gegen die Verwendung verhältnismäßig unbekannter oder durch Zeitablauf weitgehend in Vergessenheit geratener Kennzeichen richtet.

c) Eine Differenzierung nach dem Bekanntheitsgrad des Kennzeichens hätte zudem erhebliche nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit und ist daher als strafbarkeitsbegründendes Kriterium ungeeignet. Ob ein Kennzeichen einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation aufweist, läßt sich nur schwer feststellen. Außerdem kann sich sein Bekanntheitsgrad durch die Berichterstattung in den Massenmedien innerhalb kürzester Zeit ändern.

2. Bei der Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation, das zwar nicht exakt dem Original entspricht, diesem aber „zum Verwechseln ähnlich“ ist, kann für den Bekanntheitsgrad des Originalkennzeichens als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation nichts anderes gelten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Verwendung eines solchen Kennzeichens entgegen der ausdrücklichen Gleichstellung mit dem Originalkennzeichen gemäß § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nur unter einer zusätzlichen Voraussetzung strafbar sein soll, die bei dessen Verwendung in unveränderter Form keine Rolle spielt und die zudem das zugrunde liegende Originalkennzeichen betrifft.

a) Für eine einschränkende Auslegung gibt der Wortlaut des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB nichts her. Das Tatbestandsmerkmal „zum Verwechseln ähnlich“, das sich auch in anderen Straftatbeständen wie etwa § 132 a Abs. 2, § 149 Abs. 1 Nr. 2 und § 275 Abs. 1 Nr. 2 StGB findet, umschreibt seinem Wortlaut nach einen gesteigerten Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit. Maßgeblich ist, ob nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich ist (vgl. BGH GA 1966, 279; BGH NStZ 1994, 124; Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/ Schröder, StGB 26. Aufl. § 132 a Rdn. 13; Rudolphi in SK-StGB 46, Lfg. § 132 a Rdn.11).

Wichtiger Hinweis:

Bei **Geldspenden** an Kameraden immer erst mit diesen Rücksprache halten! Niemals einfach an die Haftanstalten überweisen. **Das Geld könnte in die falschen Hände geraten!**

Das Wort „ähnlich“ bezeichnet allgemein die objektiv vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten. Bei einem Kennzeichen, das seiner Funktion nach optisch wahrgenommen werden soll, kommt es maßgeblich auf die das äußere Erscheinungsbild prägenden Merkmale an, in denen sich sein Symbolgehalt verkörpert. Diese charakteristischen Merkmale haften dem Kennzeichen als solchem an, und zwar unabhängig von der Person des Betrachters.

Soweit in Rechtsprechung und Literatur als Maßstab auf den Gesamteindruck eines durchschnittlichen Betrachters abgestellt wird, wird dadurch nur der geforderte Grad der Ähnlichkeit zwischen den Vergleichsobjekten näher bestimmt. Einerseits braucht die Übereinstimmung mit dem Originalkennzeichen nicht so weit zu gehen, daß die Abweichungen nur von einem Fachmann nach sorgfältiger Prüfung festgestellt werden können. Andererseits genügt es aber nicht, daß sich lediglich einzelne Merkmale des Vorbilds in der Abwandlung wiederfinden, ohne daß dadurch einem unbefangenen Betrachter, der das Original kennt, der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird. Dagegen ist nach dem sprachlichen Aussagegehalt des Tatbestandsmerkmals „zum Verwechseln ähnlich“ ein spezifisches Wissen des Betrachters, das ihm über den reinen Wahrnehmungsvorgang hinaus eine politische, historische oder juristische Einordnung des Wahrgenommenen ermöglicht, nicht erforderlich (vgl. BayObLG, Urt. vom 5. August 1997 - 2 St RR 126/97; OLG Brandenburg, Urt. vom 7. Februar 2001 - 1 Ss 87/00; Bartels/Kollorz NStZ 2000, 648, 649; Steinmetz NStZ 2002, 118, 119 f.; DahmDRiZ 2001, 404, 414).

b) Auch die Entstehungsgeschichte des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB steht einer einschränkenden Auslegung entgegen.

Mit der Einfügung dieser Bestimmung in das Strafgesetzbuch durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBI I S. 3186) sollten zur wirksamen Verfolgung verfassungsfeindlicher Umtriebe Strafbarkeitslücken geschlossen werden (vgl. BTDrucks. 12/7960 S. 4; Dahs NJW 1995, 553, 554), nachdem die Anhänger nationalsozialistischen Gedankengutes verstärkt dazu übergegangen waren, mit leicht abgewandelten nationalsozialistischen Symbolen ihre Zugehörigkeit zu dieser politischen Richtung zu dokumentieren und ihre verfassungsfeindlichen Ansichten zu verbreiten. Die Ausweitung des Tatbestandes sollte namentlich solche Symbole erfassen, die nur geringfügig von den Originalkennzeichen verfassungswidriger Organisationen abweichen, zugleich aber nach ihrem Eindruck auf einen verständigen Beobachter deutlich an jene Kennzeichen erinnern (BRDrucks. 887/92 S. 9). Ausdrücklich wurde dabei auf den Umstand verwiesen, daß der Schutzzweck des § 86 a StGB durch die nicht unter Strafe stehende Verwendung solcher Ersatzkennzeichen, durch die sich die Anhänger nationalsozialistischen Gedankengutes auf die geltende Rechtsordnung eingestellt haben, in nicht geringerem Maße verletzt wird als dies bei Verwendung der Originalkennzeichen der Fall ist (vgl. BRDrucks. 887/92 S. 4 und BTDrucks. 12/7960 S. 4). Somit war eine Ausweitung der Strafbarkeit, keinesfalls eine Einschränkung gewollt (vgl. Barfels/Kollorz NStZ 2000, 648, 649), worauf die Rechtsmeinung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Oberlandesgerichts Dresden hinauslaufen würde.

c) Schließlich widerspräche eine einschränkende Auslegung den oben dargestellten Schutzzwecken des § 86 a StGB. Auch wenn der Bekanntheitsgrad des Originals als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation gering ist, gefährdet die öffentliche Verwendung eines unwesentlich abgewandelten Kennzeichens wegen der damit verbundenen Gefahr einer Wiederbelebung der Organisation und der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen den politischen Frieden und den demokratischen Rechtsstaat in gleicher Weise wie die Benutzung eines entsprechenden Originals.

Tolksdorf Miebach Winkler
von Lienen Becker

StGB § 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4

Für die Beurteilung, ob ein Kennzeichen „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, kommt es nicht darauf an, daß das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat.

BGH, Beschluß vom 31. Juli 2002 - 3 StR 495/01 - KG Berlin

Dies also der sehr fragwürdige Beschluß des BGH im vollen originalen Wortlaut.

Eine entsprechende Schlußfolgerung daraus soll offen bleiben und sollte von jedem persönlich gezogen werden. Unklar ist vorerst, wie dieser Beschluß von den politischen Verfolgungsbehörden gewertet und umgesetzt wird.

Quex

Rechtshilfe

Nicht wenige nationale Deutsche werden nur aufgrund von Meinungsäußerungen zu Gefängnisstrafen verurteilt. Während der Untersuchungszeit und des Strafvollzuges ist leider festzustellen, daß sich die Haftanstalten nicht immer an die gesetzlichen Vorschriften halten, und nicht immer wird es dem Gefangenen gestattet, die ihnen verbliebenen Rechte, z. B. auf den Bezug von Briefen, Zeitschriften oder Büchern, auszuüben. Die schwierige Lage des Strafvollzuges kann aber besser dadurch bewältigt werden, wenn der Häftling über einen Schriftverkehr ein wenig Verbindung zu Verwandten oder Bekannten hat. Gefangenen und ihren Angehörigen und Freunden sollen die nachfolgenden Ausführungen daher Klarheit darüber geben, was bei einem Schriftwechsel erlaubt und was verboten ist.

Das Recht der Strafgefangenen auf Schriftwechsel

Der Strafgefangene hat gemäß § 28 des Strafvollzugsgesetzes das Recht, Schreiben, d. h. Briefe, in denen ein Gedankenaustausch stattfindet, abzusenden und zu empfangen. Die folgenden Einschränkungen sind jedoch möglich:

Gemäß § 28 II des Strafvollzugsgesetzes ist der Anstaltsleiter des Gefängnisses berechtigt, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen vollständig zu untersagen, wenn dadurch

- die Sicherheit oder Ordnung des Gefängnisses gefährdet wird,
- oder ein schädlicher Einfluß durch Personen, die mit dem Strafgefangenen nicht verwandt sind, auf den Häftling ausgeübt wird,
- oder wenn die Eingliederung des Strafgefangenen durch Personen, die nicht mit dem Häftling verwandt sind, behindert wird.

Die Rechtssprechung hat beispielsweise entschieden, daß der Anstaltsleiter berechtigt ist, den Schriftwechsel vollständig zu **untersagen**, - unterlassen Sie daher einen derartigen Schriftwechsel! -

- mit dem Herausgeber eines Informationsdienstes, in dem eine Vielzahl entstellender und beleidigender Berichte über die Justiz und den Strafvollzug abgedruckt wurde, (LG Freiburg, Beschluß vom 28.06.1977, Az. VI StVK 14/77, zu finden in Zeitschrift für Strafvollzug Sonderheft 1977, 21)
- mit einer Person, die Mitglied eines Vereines war, dessen Ziel es war, unter den Gefangenen Unruhe zu stiften und die Gefangenen in politisch begründeten Aktionen für einen Widerstand gegen den Strafvollzug zu gewinnen. (LG Lübeck, Beschluß vom 12.01.1978, Az. 5 Vollz 43/77, zu finden in Zeitschrift für den Strafvollzug Sonderhaft 1978, 28)

Die Rechtsprechung hat es dagegen als **erlaubten** Schriftwechsel angesehen, diesen darf der Anstaltsleiter nicht anhalten:

- mit dem Vorsitzenden einer Gefangenenorganisation, deren Ziel es war, Mißstände in den Gefängnissen zu erkennen und zusammen mit den Behörden abzubauen, die Haftbedingungen zu verbessern und die Grundrechte der Gefangenen wahrzunehmen und zu verfechten. (OLG Nürnberg, Beschluß vom 04.08.1986, Az. Ws 341/86, zu finden in NStZ 1986, 576)

Die hier abgedruckten Ausführungen sind dem Heft des Deutschen Rechtsbüros - Heft 8 (Briefwechsel mit Häftlingen) entnommen und werden aus Platzgründen in der nächsten Ausgabe der HNG-Nachrichten fortgesetzt. Wer nicht so lange warten möchte, kann das Heft für 5 Euro in Briefmarken oder Bargeld über folgende Anschrift beziehen:

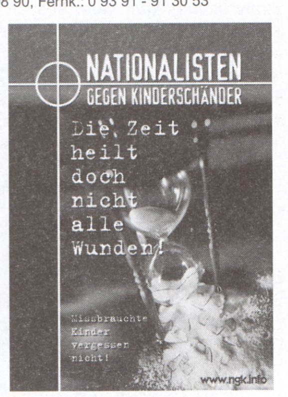
Deutsches Rechtsbüro
c/o Miosga
Postfach 12 16
16542 Birkenwerder

WIR SCHAUEN NICHT WEG
WIR HANDELN
NATIONALISTEN GEGEN KINDERSCHÄNDER

Seit Juni 2000 arbeitet die Aktion „Nationalisten gegen Kinderschänder". Viele Macher einiger sehr bekannter nationaler Heimatseiten beteiligen sich an der Aktion. Um es einmal in aller Deutlichkeit zu sagen: NATIONALISTEN SIND KEINE MÖRDER, KRANKE ODER EXTREMISTEN! Wir wollen geordnete Verhältnisse und nicht solch einen verkommenen Staat wie ihn unsere Kinder erleben müssen, wo Kinderschänder nach kurzer Zeit wieder frei sind und im Gegensatz dazu Menschen für Symbole, Gesten o.ä. nach § 86 a zu hohen Strafen verurteilt werden. Selbst „normale" Bürger, die nichts mit Nationalismus und Nationalisten im Sinn haben, schütteln den Kopf über solch einen Schwachsinn. Hier sind wir nun und übernehmen die Aufgabe der Regierung und seiner Handlanger – Kriminelle niederster Art zur Strafverfolgung zu melden. Reih auch Du Dich in den Kreis von normal denkenden Menschen ein, denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen. Und - auf uns kannst Du Dich verlassen, wir lassen Dich niemals im Stich!
Endlich sind auch NGK Aufkleber Motive in einer sehr hohen Qualität erhältlich. Der Preis liegt bei 1,-Euro für 5 Stück. Zu bestellen bei The Voice Records, Postfach 1275 in 97889 Kreuzwerthiem, Telefon: 0 93 91 - 9 19 98 90, Fernk.: 0 93 91 - 91 30 53

NATIONALISTEN GEGEN KINDERSCHÄNDER
KINDERSCHÄNDER IN DEN KNAST
www.ngk.info





Achtung !

Folgende Kameradinnen und Kameraden werden gebeten Ihre Banküberweisungen von 3,07 Euro auf 4 Euro bzw. von 6,14 Euro auf 7 Euro zu erhöhen. Es wird auf diese Regelung schon seit Nov. 2001 hingewiesen.

Bastian, Frank	Kohl, Dirk
Boljahn, Falk	Kuckels, Wilhelm
Bothe, Sascha	Liebscher, Mirco
Buchholz, Katrin	Löwe, Hans
Eckmeier, Stefan	Müller, Nico
Fuhrmann, Fabian	Müller, Volker
Gefeke, Michael	Naumann, Jörg
Grunske, Sascha	Podjaski, Oliver
Hagendorf, Sven	Schäfer, Mathias
Hanke, Marco	Schmidt, Thomas
Heinek, Alexander	Thiele, Jens Eric
Heyse, Jens	Vedder, Michael
Jährling, Carsten	Warnke, Christian
Klinger, Torsten	Wilke, Christian
Knorr, Nicole	

Bitte unbedingt beachten:

Folgende neue Mitgliedsbeiträge gelten ab Januar 2002 (entsprechend der alten Beiträge in DM):

72 DM / 37 Euro
60 DM / 31 Euro
50 DM / 26 Euro
36 DM / 19 Euro
24 DM / 13 Euro
18 DM / 10 Euro
12 DM / 7 Euro
6 DM / 4 Euro

Schwarze Liste

Vorstand und Schriftleitung erinnern daran, daß die **Mitgliedsbeiträge und Abonnementgebühren** für das neue Jahr fällig geworden sind! Folgende Mitglieder, Abonnenten sind seit Monaten im Zahlungsverzug:

Ahrens, Patrick
Alberts, Sascha
Bauer, Ronny
Bauer, Sascha
Berlinsky, Manuel
Beyer, Mandy
Braun, Marcus
Crämer, Thorsten
Duensing, Sven
Dußmann, Florian
Faßbänder, Christian
Fischer, Mario
Frank, Oliver
Gehrke, Jasna
Gurkel, Guido
Haase, Sören
Hessler, Jens
Hessler, Sandra
Hehrichs, Jörg
Höpfner, Wolfgang
Hücht, Jörg
Hucke, Christian
Jost, Frank
Jost, Silke
Lange, Tobias
Lautenschläger, Marcus
Lemke, Meik
Lenze, Daniela
Lewandowski, Cai
Lorien, Thomas
März, Jens
Mann, Manuel
Marx, Michael
Mörbits, Dirk
Natusch, Matthias
Pick, Bianca
Polensky, Marcel
Poser, Kathrin
Puskaric, Jug
Rieß, Jonny
Schanze, André
Schmidt, Benjamin
Schorr, Stefan
Schorr, Christian
Schuldt, Konstantin
Schulz, Nadine
Siebert, Matthias
Träger, Christian
Vogel, Matthias
Voss, Andreas
Wagner, Jörg
Wego, Matthias
Weiffen, Dennis
Zehnsdorf, Axel
Zdarsky, Oliver

Hinweis zur Schwarzen Liste: Säumige Zahler werden nicht kostenaufwendig über den Postweg, sondern direkt über die **Schwarze Liste** gemahnt. **Beachtet bitte die Umstellung auf EURO und die neuen Mitgliedsbeiträge! Die Beträge werden zur Vermeidung von aufwendiger Buchungsarbeit aufgerundet!**

Gruß und Dank



Danke!

...sagt der Vorstand der HNG

allen Kameradinnen und Kameraden,
insbesondere W. Mehl - U. G. - I. M. - P. H. - N. K. - G. Sch. - D. M. - Dr. K. B. - S. W. - K. D. - Ol. B. - sowie an einen unbekannten Spender ihre Geld- und Sachspenden, mit denen sie die aktive Gefangenenhilfe unterstützt haben.

Durch einen tragischen Unfall verstarb unser Kamerad und Mitkämpfer



Renè Laue

Wir trauern um
Amerikas berühmtester und einflussreichster weißer Aktivist, Schriftsteller und Organisator



Dr. William Pierce / alias Andrew Macdonald
Führer der Nationalen Allianz der USA
geb. 1933 / gest. 23.07.2002 um 12:00 Uhr

Unser aufrichtiges Beileid
Schriftleitung und Vorstand der HNG

Martin und Beate Breideband
traten am 3. Brachet 2002
in den heiligen Stand der Ehe

Die besten Heilsgrüße auf dem weiteren Lebensweg

Heil dem Tag der uns verbunden:

Astrid Silar und Jens Bischoff
traten am 5. Heuert 2002
in den heiligen Stand der Ehe

Vorstand und Schriftleitung gratulieren recht herzlich

Über die Geburt Ihrer Sohnes freuen sich
Kati und Ulf Bogisch



Tim
(Juli 2002)

Den stolzen Eltern gratulieren Vorstand und Schriftleitung der HNG von ganzem Herzen

Das Ketzerbrevier



"Morde an Kindern - Morde an Ungeborenen"

Kindermord war/ist aller Herodes Norm. Damals/Heute "legal in gesetzlicher Form". In der -brddr- werden an jedem Werktag eintausend ungeborene Kinder in Abtreibungsfabriken getötet. Eine Millionenzahl im Laufe der Jahre. Vernichtung der Zukunft des Deutschen Volkes. Jedes Jahr eine Großstadt von dreihunderttausend schemenhaften deutschen Wesen, die nach der Vorgabe: "Inder statt Kinder" mit Volks-, Raum- und Rassefremden besiedelt wird.

Bitte hier abtrennen und einsenden an:
Ursel Müller, Sägewerk 26, D - 55124 Mainz-Gonsenheim

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene (HNG) e.V. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung dieses Antrages.

Von der Satzung des Vereins habe ich Kenntnis genommen.
Die Satzung soll mir zugeschickt werden. (Nichtzutreffendes bitte streichen).

NAME:	VORNAME:
GEBURTSTAG:	GEBURTSORT:
WOHNORT:	STRASSE:
BERUF:	TELEFON:
DATUM:	UNTERSCHRIFT:

Es könnte von Vorteil sein, wenn Sie uns die Anschrift des/der nächsten Angehörigen mitteilen.
NAME und ANSCHRIFT: